

## **Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 30) i.V.m. § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019), zuletzt geändert am 22.08.2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022), hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau in seiner Sitzung am 23.06.2025 die folgende Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Technischen Hochschule Wildau erlassen, genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau am 30.06.2025.

## Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck .....	3
§2 Auslobung .....	3
§3 Bewerbungen .....	3
§4 Jury .....	4
§5 Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren .....	4
§6 Art des Preises, Preisvergabe, Preisverwertung .....	5
§7 Außer-Kraft-Treten und In-Kraft-Treten .....	5

## **§1 Zweck**

Der Lehrpreis soll herausragende Leistungen von Lehrenden in der Lehre anerkennen, als Motivationsfaktor für eine konsequente Qualitätsarbeit bei Vorbereitung und Realisierung der Lehre dienen, sowie aus hochschulpolitischer Sicht die Außendarstellung und -wahrnehmung der Hochschule durch Demonstration eines hohen Qualitätsniveaus der Lehre an der Technischen Hochschule Wildau stärken.

## **§2 Auslobung**

- (1) Zur Stärkung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre wird durch den/die Vizepräsident\*in für Studium und Lehre an der TH Wildau der „Lehrpreis der Technischen Hochschule Wildau“ ausgelobt.
- (2) Die Auslobung erfolgt mindestens vier Monate vor der Preisverleihung. Dabei kann durch den/die Vizepräsident\*in für Studium und Lehre ein thematischer und/oder methodischer Schwerpunkt vorgegeben werden.

## **§3 Bewerbungen**

- (1) Für den Lehrpreis können sich bewerben: Einzelpersonen oder Teams aus der Gruppe der Hochschullehrenden, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie der Gruppe der Lehrbeauftragten, wenn diese Personen im Zeitraum zwischen der letzten Preisvergabe und dem Auslobungszeitpunkt mindestens in einem Semester an der Technischen Hochschule Wildau Lehrveranstaltungen durchgeführt haben.
- (2) Bewerbungen für die Auszeichnung sind als Eigenbewerbung schriftlich bei dem/r Vizepräsident\*in für Studium und Lehre einzureichen. Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen wird mit der Auslobung bekannt gegeben. Eine Bewerbung bezieht sich auf eine konkrete Lehrveranstaltung, die an der TH Wildau gehalten wurde.
- (3) Der Bewerbung sind beizufügen:
  1. Begründung der Bewerbung mit Darstellung der Lehrveranstaltung, Bezugnahme zu drei ausgewählten Leitsätzen des „Leitbild Lernen und Lehren der TH Wildau“ und einer Erklärung, inwieweit diese Leitsätze durch die Lehrveranstaltung in herausragender Weise umgesetzt wurden,
  2. Zustimmung zu einer Öffnung bzw. Duplizierung des zur Lehrveranstaltung gehörigen Moodle-Kursraumes, so dass die Mitglieder der Jury Zugriff auf die dort bereitgestellten Inhalte haben und diese zur Bewertung nutzen können,
  3. Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltung in der für die Dozierenden bereitgestellten Form – sofern vorhanden.

- (4) Die Bewerbungen erfolgen mithilfe des zur Verfügung gestellten Online-Formulars. Unvollständige sowie nicht fristgerecht eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (5) Mit der Einreichung ihrer Bewerbung geben die Bewerber\*innen ihr Einverständnis für eine daten-schutzkonforme hochschulinterne Veröffentlichung der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 (3) 1. und 2. für den Fall, dass die Bewerbung mit dem Lehrpreis ausgezeichnet wird.

## **§4 Jury**

- (1) Der/die Vizepräsident\*in für Studium und Lehre beruft eigens für das Auswahl- und Entscheidungsverfahren zum Lehrpreis der Technischen Hochschule Wildau eine Jury. Diese arbeitet unter seiner/ihrer Leitung. Neben ihm/ihr gehören der Jury mit beschließender Stimme die Dekan\*innen oder eine von ihm/ihr benannte Stellvertretung sowie eine Lehrperson aus jedem Fachbereich, ein/e Mitarbeiter\*in aus dem Zentrum für Studium und Lehre (ZSL), sowie zwei in Abstimmung mit dem Studierendenrat berufene Studierende an.
- (2) Die Jury kann im Auswahl- und Entscheidungsprozess Studierende beratend hinzuziehen, welche Lehrveranstaltungen der Bewerber\*innen für den Lehrpreis besucht haben.

## **§5 Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren**

- (1) Bei der Entscheidungsfindung sollen herausragende Leistungen in der Lehre ausgezeichnet werden. Zur Untersetzung dieses allgemeinen Anforderungsbildes dienen die Leitsätze des Leitbildes Lernen und Lehren der TH Wildau.
- (2) Um eine unabhängige und multiperspektivische Bewertung zu ermöglichen, bewertet zunächst jedes Jurymitglied individuell alle eingegangenen Bewerbungen. Dabei soll anhand der bereitgestellten Bewerbungsunterlagen insbesondere überprüft werden, mit welcher Qualität die ausgewählten Leitsätze des Leitbildes Lernen und Lehren in der Lehrveranstaltung umgesetzt wurden. Jedes Jurymitglied erstellt auf Basis der eigenen Bewertungen eine Rangliste der fünf besten Bewerbungen, wobei die Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen möglich ist.
- (3) Die individuellen Ranglisten der Mitglieder der Jury gemäß §5(2) werden durch Punktekonzersion und Summation zu einer gemeinsamen Rangliste aggregiert. Auf Basis dieser Rangliste entscheidet die Jury mit einfacher Mehrheit über die Preisträger\*innen, dabei kann in begründeten Fällen von der rechnerischen Rangfolge abgewichen werden. Bei mehreren herausragenden Leistungen in der Lehre kann der Preis maximal einmal geteilt werden.

- (4) Die Jury ist angehalten, auf eine angemessene und veranstaltungs- bzw. personenspezifische Anwendung der Bewertungskriterien zu achten. Ergebnisse der Lehrevaluation sind – so vorhanden – bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

## §6

### Art des Preises, Preisvergabe, Preisverwertung

- (1) Der Lehrpreis der Technischen Hochschule Wildau wird in der Regel mit einer Summe von 5.000,00 € dotiert und ist für die Lehre zu verwenden.
- (2) Der Lehrpreis wird mindestens alle zwei Jahre an Personen aus dem in Nr. 3 Abs. 1 festgelegten Personenkreis verliehen.
- (3) Die Verleihung des Preises soll im Rahmen einer geeigneten hochschulöffentlichen Veranstaltung stattfinden. Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird dem/der Preisträger\*in eine von dem/der Präsident\*in unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Preisträger\*innen sind berechtigt, in der Form „Träger\*in des Lehrpreises der Technischen Hochschule Wildau *Jahreszahl*“ ihre Auszeichnung hochschulintern und -extern zu verwerten (z. B. auf eigenem Lehrmaterial, Webseite, Publikationen).

## §7

### Außer-Kraft-Treten und In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung vom 22.07.2022 veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 27/2022 außer Kraft.

Wildau, 30.06.2025

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau